



Tragen von Smartwatches in der Schule

Von Seiten des Schulamtes sind die Schulen aufgefordert worden folgende Informationen an die Elternschaft weiter zu geben:

Datenschutz: „Tragen von Smartwatches in der Schule“

Smartwatches für Kinder verfügen teilweise über Funktionen, die im Schulalltag zu Konflikten und datenschutzrechtlichen Problemen führen können.

Neben einer **satellitengestützten Ortungsfunktion** enthalten manche Modelle **versteckte Mikrofone**, die es ermöglichen sämtliche Geräusche in der Umgebung der Smartwatch, insbesondere Gespräche, aufzuzeichnen. Da diese **Aufnahmen** entweder **direkt auf der Smartwatch gespeichert** werden oder durch Nutzung einer eingebauten Mobilfunkkarte **direkt an ein Handy der Erziehungsberechtigten übertragen werden können**, liegt es auf der Hand, dass **heimliche Aufnahmen des im Unterricht und in den Pausen gesprochenen Wortes rechtswidrig und daher nicht akzeptabel sind**.

Die **Schule muss das Kollegium und die anderen Schülerinnen und Schüler vor solchen heimlichen Aufnahmen schützen**. Eine Entscheidung der Bundesnetzagentur unterstützt die Schulen beim Vorgehen gegen heimliche Aufnahmen durch Smartwatches. **Am 17.11.2017 hat die Bundesnetzagentur den Verkauf derartiger Uhren verboten, weil es sich dabei um verbotene Abhörgeräte handelt**. Personen, die solche Uhren bereits erworben haben, werden durch die Bundesnetzagentur aufgefordert, diese zu vernichten und einen Vernichtungsnachweis dazu aufzubewahren.

Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur abrufbar:

<https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/17112017Verbraucherschutz.html>

Sofern eine Lehrkraft feststellt, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine Smartwatch mit Abhörfunktion trägt, wird die Schülerin oder der Schüler **aufgefordert, diese abzunehmen und ihr auszuhandigen**. Die Lehrerin oder der Lehrer sollte dann die Smartwatch ausschalten und am Ende des Schulalltages der Schülerin oder dem Schüler die Uhr zurückgeben.

Den **Erziehungsberechtigten wird grundsätzlich untersagt, solche Uhren ihren Kindern mit in die Schule zu geben**.

Eltern, die sichergehen wollen, sich nicht strafbar zu machen, sollen die Uhr vernichten und einen Nachweis über die Vernichtung aufbewahren. Dazu müssen sie das Gerät beispielsweise zu einem Recyclinghof bringen und sich von dem bestätigen lassen, dass sie es dort abgegeben haben. Im Zweifel genüge aber auch ein Foto, das die Zerstörung dokumentiere.

Hinweise zu einzelnen Produktkategorien:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/MissbrauchSendeanlagen/HinweiseProduktkategorien/hinweiseproduktkategorien.html?nn=690686

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sollte Folgendes beim Verkauf oder **Kauf** der nachstehenden Produktkategorien berücksichtigt werden:

Smartwatches für Kinder

Grundsätzlich fallen Uhren mit **integriertem Handy nicht unter § 90 TKG** (Telekommunikationsgesetz). Verfügt die Uhr jedoch zusätzlich zu der normalen Telefonfunktion auch über eine **Abhörfunktion** (oft bezeichnet als "**voice monitoring**", "**Babyphonefunktion**", "**one-way conversation**") **ist diese verboten**.

Das Mikrofon der Uhr kann in diesen Fällen über die zuvor in der App eingegebene Telefonnummer der Eltern (oder auch anderer Personen) oder per SMS-Befehl aktiviert werden. In diesem Fall können alle Stimmen und Geräusche im Umfeld der Uhr ohne Tätigen eines Anrufs mitgehört werden. Weder der Träger der Uhr noch die Gesprächspartner des Uhrenträgers können dies erkennen.

Hinweis:

Mittlerweile wurde bekannt, dass die am Markt frei erhältliche App „Find my kids“, die laut Produktbeschreibung für viele Uhrenmodelle geeignet ist, über eine Abhörfunktion verfügt und dazu geeignet ist, viele Kinderuhren zu steuern. Neben dem Aspekt, dass die Kinderuhr dann wegen der Abhörfunktion gegen § 90 TKG verstößt, handelt es sich bei der App offenbar auch um eine Kostenfalle.

Lädt der Verbraucher die App auf sein Handy und registriert die Kinderuhr in der App, führte dies bei den von der Bundesnetzagentur getesteten Modellen dazu, dass die Kinderuhr nur noch mit dieser App steuerbar war. Ein Zurückkehren zur App des Herstellers war nicht möglich. Nach einer Woche kostenloser Nutzung wird eine einmalige Lizenz von 54,99 Euro fällig oder eine monatlich zu zahlende in Höhe von 7,49 Euro. Der Verbraucher kann somit entweder die Uhr nicht mehr nutzen oder er muss die Lizenzgebühr zahlen.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Kind eine Smartwatch besitzt, die gegen § 90 TKG verstößt.